

Kindergeld für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge aus der Ukraine

Herzlich willkommen bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit!

Mit diesem Flyer möchten wir einen ersten Überblick über den Anspruch auf Kindergeld für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge geben.

1. Wer erhält Kindergeld?

Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig.

a) Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten in aller Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Verbunden mit der Aufenthaltserlaubnis ist eine Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG müssen zusätzlich berechtigt erwerbstätig sein oder sich seit mindestens 15 Monaten ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten, um Kindergeld erhalten zu können.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn Ihnen die Aufenthaltserlaubnis ausgestellt wurde und Sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben. Bei fehlender Erwerbstätigkeit können Sie nach 15 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt im Bundesgebiet Kindergeld beantragen.

b) Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge

Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Kindergeld **ab dem Zeitpunkt der Asylberechtigung beziehungsweise der Anerkennung als Flüchtling** durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

Bitte beachten Sie: Asylbewerberinnen und Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahrens grundsätzlich keinen Anspruch auf Kindergeld.

Bitte beantragen Sie daher erst dann Kindergeld, wenn über Ihren Asylantrag positiv entschieden wurde.

Hinweis: Alleinstehende Kinder können Kindergeld für sich selbst beziehen (siehe Merkblatt „Kindergeld für Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen“).

2. Für welche Kinder kann man Kindergeld erhalten?

Kindergeld wird für eigene und adoptierte Kinder und Kinder des Ehegatten gezahlt, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Des Weiteren kann ein Anspruch auch für in den eigenen Haushalt aufgenommene Enkelkinder und Pflegekinder bestehen.

3. Welche Voraussetzungen müssen über 18 Jahre alte Kinder zusätzlich erfüllen?

Eltern haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ihres Kindes Anspruch auf Kindergeld.

Für ein über 18 Jahre altes Kind kann bis maximal zur Vollendung des 25. Lebensjahres Kindergeld weitergezahlt werden, wenn das Kind zum Beispiel:

- eine Schul- oder Berufsausbildung oder ein Studium absolviert,
- ernsthaft einen Ausbildungsplatz sucht,
- bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter als arbeitssuchend gemeldet ist (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr).

Nähere Informationen hierzu finden Sie im Merkblatt „Kindergeld“.

4. Wie hoch ist das Kindergeld?

Das Kindergeld wird monatlich in folgender Höhe gezahlt:

Kinder	Ab 01.01.2021
1. Kind	219 Euro
2. Kind	219 Euro
3. Kind	225 Euro
4. Kind und weitere Kinder jeweils	250 Euro

5. Welche Unterlagen benötigen Sie zur Beantragung von Kindergeld?

Die folgenden Unterlagen müssen unbedingt eingereicht werden:

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Kindergeld,
- Anlage Kind (für jedes Kind einzeln),
- Geburtsurkunde/Haushaltsbescheinigung,
- bei Kindern über 18 Jahren: Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen (zum Beispiel Schulbescheinigung),
- Nachweis über die unanfechtbare Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling oder gültiger Aufenthaltstitel (zum Beispiel nach § 24 AufenthG),
- Nachweis über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Deutschland (falls zutreffend),
- Nachweis über den Tag der Einreise in Deutschland,
- Steuerliche Identifikationsnummer (von Antragsteller/in und Kind).

Hinweis: Besondere Arten personenbezogener Daten können unkenntlich gemacht werden. Dies sind Angaben über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

6. Wie erreichen Sie uns?

Servicenummer Kindergeld: 0800 4 5555 30

Servicezeiten: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr

Internetadresse: www.familienkasse.de